

# **Jugendordnung**

des Vereins

## ***Duvenstedter Sportverein e.V.***

Beschluss der Jugendversammlung am 23.03.2009.

### **§ 1 Name, Mitgliedschaft**

Mitglieder der Jugendabteilung des Duvenstedter SV e.V. sind alle weiblichen und männlichen Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr.

### **§ 2 Aufgaben, Ziele**

- a) Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- b) Aufgaben der Jugendabteilung des Vereins *Duvenstedter Sportverein e.V.* sind unter Beachtung der Grundsätze der freiheitlichen, demokratischen Lebensordnung, wie sie im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert ist:
  - Die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
  - Die Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
  - Die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
  - Die Pflege der internationalen Verständigung

### **§ 3 Organe**

Organe der Jugend des *Duvenstedter Sportverein e.V.* sind:

- Die Jugendversammlung (§ 4)
- Der/die JugendreferentIn und StellvertreterIn (§ 5)
- Die Jugendversammlungen der Fachabteilungen und deren AbteilungsjugendwartInnen

### **§ 4 Jugendversammlung**

- a) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des Vereins *Duvenstedter Sportverein e.V.*.  
Stimmberechtigt auf der Jugendversammlung sind alle weiblichen und männlichen Mitglieder vom 12. bis vollendetem 21. Lebensjahr, die gewählten und berufenen Mitglieder der Jugendabteilung sowie die im Jugend-Übungsbetrieb eingesetzten Personen mit Jugendleitercard oder vergleichbaren Aus-/Fortbildungen.
- b) Die Jugendversammlung legt die Richtlinien der Jugendarbeit fest, nimmt die Berichte des/der JugendreferentIn entgegen. Sie berät und beschließt über den Haushaltsplan und Haushaltsabschluss. Sie entlastet den Jugendausschuss und wählt den/die JugendreferentIn und StellvertreterIn.
- c) Ordentliche Jugendversammlungen finden 1 Mal im Jahr vor der Jahreshauptversammlung statt. Auf Antrag von 25 % der stimmberechtigten Jugendlichen, des/der VereinsjugendreferentIn oder StellvertreterIn muss durch den/die VereinsjugendreferentIn eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen werden.

## **§ 5 JugendreferentIn**

- a) Der/die JugendreferentIn und StellvertreterIn werden von den auf der Jugendversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gewählt. Die Mitgliederversammlung des Hauptvereins bestätigt diese Wahl.
- b) Der/die JugendreferentIn hat Sitz und Stimme im Vorstand des Hauptvereins.
- c) Der/die StellvertreterIn des/der JugendreferentIn nimmt Sitz und Stimme im Vorstand des Hauptvereins wahr, sofern der/die JugendreferentIn diese nicht wahr nehmen kann.
- d) Der/die JugendreferentIn und StellvertreterIn werden auf 2 Jahre gewählt.

## **§ 6 AbteilungsjugendreferentInnen**

Die AbteilungsjugendreferentInnen bearbeiten selbstverantwortlich die fachspezifischen Belange der jeweiligen Abteilungsjugend. Die Jugendlichen der Fachabteilungen wählen auf Abteilungsjugendversammlungen den/die AbteilungsjugendreferentIn. Die AbteilungsjugendreferentInnen sind zur Zusammenarbeit mit dem/der VereinsjugendreferentIn verpflichtet, um die in § 2 festgelegten Aufgaben zu erfüllen.

## **§ 7 Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur von der Vereinsjugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Aufgestellt am 23.03.2009